



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 ARs 361/03

2 AR 217/03

vom

26. November 2003

in der Strafsache

gegen

1.

2.

wegen Sachbeschädigung

Az.: 14 Ds 224 Js 2782/00 (449/00) Amtsgericht Eisenhüttenstadt

Az.: 21 Qs 75/02 Landgericht Frankfurt (Oder)

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts am 26. November 2003 beschlossen:

Der Antrag des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt festzustellen, daß der Beschluß des Landgerichts Frankfurt (Oder) vom 27. Juni 2002 - 21 Qs 75/02 - nichtig und daß das Verfahren endgültig eingestellt sei, wird als unzulässig verworfen.

Gründe:

Der mit Beschluß des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt vom 9. Dezember 2002 vorgelegte Antrag ist offensichtlich unzulässig, da der Bundesgerichtshof nicht gemeinschaftliches oberes Gericht des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt und des Landgerichts Frankfurt (Oder) ist. Das Brandenburgische Oberlandesgericht hat als gemeinschaftliches oberes Gericht durch Beschluß vom

23. Oktober 2003 - 2 Ws 324/02 - über die Vorlegungssache entschieden. Daß das vorlegende Gericht diese Entscheidung für fehlerhaft hält, begründet keine Entscheidungszuständigkeit des Bundesgerichtshofs.

Rissing-van Saan

Fischer

Otten

Rothfuß

Ri'inBGH Roggenbuck
ist wegen Urlaubs an der
Unterschrift gehindert.
Rissing-van Saan